

S A T Z U N G
der Gemeinde Letschin über die Benutzung der Kindertagesstätte Letschin
- Kindertagesstättenbenutzungssatzung -
vom 30.06.2011

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch VfGBbg- Entscheidung 45/09 vom 15.04.2011 (GVBl. I Nr. 6) i.V.m. Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I Nr. 25) hat die Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 30.06.2011 nachfolgende Kindertagesstättenbenutzungssatzung beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

Die Gemeinde Letschin ist Trägerin der Kindertagesstätte Letschin (Kita Letschin). Zur Kita Letschin gehören die Häuser „Kinderland“ und „Sonnenschein“ im Ortsteil Letschin sowie das Haus „Spatzennest“ im Ortsteil Sietzing. Die Gemeinde Letschin ist ferner Trägerin der integrierten Tagesbetreuung im Rahmen der Verlässlichen Halbtagsgrundschule Letschin (VHG). Die Kita Letschin sowie die integrierte Tagesbetreuung im Rahmen der Verlässlichen Halbtagsgrundschule Letschin sind Kindertagesstätten im Sinne des § 2 KitaG.

§ 2
Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der in § 1 genannten Einrichtungen ist das Vorliegen eines positiven Rechtsanspruchsprüfungsbescheides, freie Kapazität in der Einrichtung sowie das Vorliegen eines positiven Bescheides über die Bewilligung eines Kitaplatzes durch die Gemeinde Letschin.
- (2) Bei freien Kapazitäten in den Einrichtungen besteht die Möglichkeit einer zeitweiligen Unterbringung von Besucherkindern, die diese Einrichtungen für gewöhnlich nicht besuchen. Die Möglichkeit der zeitweiligen Betreuung wird auf 40 Werktage je Kalenderjahr begrenzt.

§ 3
Betreuungszeiten

Die Betreuungszeiten werden im Bescheid über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung festgesetzt. Die wöchentliche Betreuungszeit nach Absatz 1 kann täglich unterschiedlich in Anspruch genommen werden. Maßgeblich ist allein der Ausgleich der festgesetzten Betreuungszeit innerhalb einer Woche.

§ 4
Öffnungszeiten

Die Kita Letschin sowie die integrierte Tagesbetreuung des VHG haben regelmäßig von Montag bis Freitag in der Zeit von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

§ 5 Schließzeiten

- (1) Die Einrichtungen haben an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Die Einrichtungen können darüber hinaus jeweils an einem einzelnen Werktag geschlossen werden, wenn dieser zwischen zwei gesetzlichen Feiertagen bzw. zwischen einem gesetzlichen Feiertag und einem Wochenende oder einem gesetzlichen Ferienbeginn (so genannter Brückentag) gelegen ist. Die Einrichtungen können ferner in den Schulferien des Landes Brandenburg geschlossen werden.
- (2) Die beabsichtigte Schließung der Einrichtungen wird mindestens vier Wochen vor dem geplanten Schließtag bzw. der Schließzeit durch Aushang an den Häusern der Einrichtungen mitgeteilt.
- (3) Etwaiger Betreuungsbedarf für diese Schließtage/ Schließzeiten ist durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten spätestens zwei Wochen vor dem Schließtag/ der Schließzeit bei der Leiterin der Kita Letschin bzw. bei der Leiterin der integrierten Tagesbetreuung anzuzeigen. Soweit ein Betreuungsbedarf von mindestens fünf Anmeldungen besteht, soll eine Betreuung in einem der Häuser angeboten werden.

§ 6 Ferienregelung

In den Schulferien wird im Rahmen der integrierten Tagesbetreuung des VHG eine Betreuung von höchstens 30 Stunden pro Woche ermöglicht. Diese Betreuung ist 6 Wochen vor Ferienbeginn bei der Leiterin der Einrichtung schriftlich zu beantragen.

§ 7 Beendigung der Betreuung

Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides seitens der Gemeinde erfolgt auf schriftlichen Antrag der/ des Sorgeberechtigten. Die Aufhebung erfolgt zum beantragten Zeitpunkt, jedoch ausschließlich zum Ende eines Monats.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Letschin über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten zur Betreuung von Kindern – Kindertagesstättenbenutzungssatzung - vom 08.09.2005 außer Kraft.

Letschin, den 01.08.2011



Böttcher
Bürgermeister